

782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 1. 12. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), das Kriegspflerversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 609/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 196/1988 und BGBl. Nr. 283/1988 wird in seinem Ersten bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 31 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Ver-

waltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden; das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; nach Abschluß des Bauvorhabens ist dem Hauptverband eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlußabrechnung vorzulegen;“

2. a) Im § 49 Abs. 3 Z 1 zweiter Satz werden die Worte „und nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pfllicht unterliegen;“ durch die Worte „und nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pfllicht unterliegen, wobei an die Stelle der im § 26 Z 4 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Beträge von 240 S bzw. 300 S die Beträge von 340 S bzw. 400 S treten;“ ersetzt.

b) Im § 49 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „§ 68 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972“ durch den Ausdruck „§ 68 Abs. 1, 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

c) § 49 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Manokogelder) der Dienstnehmer, die im Kassen- oder Zählendienst beschäftigt sind, soweit sie 200 S im Kalendermonat nicht übersteigen;“

d) § 49 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Umzugskostenvergütungen, soweit sie nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pfllicht unterliegen;“

3. § 80 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 447 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.“

4. a) Im § 82 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „Träger der Krankenversicherung“ durch den Ausdruck „Versicherungsträger“ ersetzt.

b) Im § 82 Abs. 2 wird der Ausdruck „Träger der Krankenversicherung“ durch den Ausdruck „Versicherungsträger“ ersetzt.

5. a) § 108 d Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Vervielfachung des ungerundeten Wertes der Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 2 ergibt, gebildet wird.“

b) § 108 d Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Beschäftigten des Ausgangsjahres zu ermitteln.“

6. § 123 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend

beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;“

7. a) § 239 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 und 4 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1; Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vorliegen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

782 der Beilagen

3

Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

b) Dem § 239 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbeitrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

8. § 242 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Bei der Ermittlung der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung bleiben Beitrags-tage der Pflichtversicherung, während welcher wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt geleistet worden ist oder während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bezogen hat, sowie die auf solche Zeiten entfallenden Beitragsgrundlagen außer Betracht.“

9. § 252 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;“

10. § 258 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und würde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverhelicht.“

11. a) § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

2

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

12. § 44/ lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a) verbunden ist.“

13. Im § 447 g Abs. 8 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Hiebei sind die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes, des § 34 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 31 Abs. 3 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus ist bei den Erträgen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 34 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, bei den Erträgen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der Beitrag des Bundes gemäß § 31 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu lassen.“

14. § 472 a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (Abs. 1). Der Hundertsatz beträgt ab 1. Juli 1988 7,6 vH. Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgenuß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu entrichten. Erreicht der Bezug des Versicherten nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.“

15. Dem § 502 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gilt Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) § 239 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist von Amts wegen weiterhin auf männliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1927 und auf weibliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1932 anzuwenden, wenn dies für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist; die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(2) Auf Grund des § 502 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1987, nachentrichtete Beiträge sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger von Amts wegen rückzuerstatten, sofern der Versicherte als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß § 502 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nachweist.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1988 beträgt der Finanzierungsrahmen gemäß § 80 Abs. 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3

1. für die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten je 12 Millionen Schilling;
2. für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues als Träger der Pensionsversicherung je 5 Millionen Schilling.

(2) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 nicht zu berücksichtigen.

(3) Dem Art. VI der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1987, wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 23 Abs. 3 dritter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist zur Bildung des Versicherungswertes im Rahmen der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 292 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes weiterhin anzuwenden, wenn diese Bestimmung bei Ansprüchen auf Ausgleichszulagen, die am 31. Dezember 1987 bereits festgestellt waren, für die Ermittlung des Nettoeinkommens herangezogen worden ist.“

(4) Der Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl.

Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 615/1987, hat unbeschadet des § 64 Abs. 4 AIVG im Jahre 1989 einmalig 22,7 vH des Aufwandes für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe (ausgenommen den Aufwand für Vorschüsse gemäß § 23 AIVG) einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge für das Jahr 1989, abzüglich der Überweisung gemäß § 447 g Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung zu überweisen. Als Vorschuß sind 600 Millionen Schilling am 20. April 1989 und 600 Millionen Schilling am 20. September 1989 an den Ausgleichsfonds zu überweisen. § 447 g Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird hierdurch nicht berührt.

Artikel IV

Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 614/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 238 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

2. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 475 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 894 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Im § 63 Abs. 4 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGF. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 197/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 7 730 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 6 793 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 9 732 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.“

2. Im § 11 a Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- 1. mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1989 Art. I Z 2;
- 2. rückwirkend mit 1. Jänner 1988 Art. I Z 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, Art. II Abs. 1 und Art. III Abs. 2 und 3.

Artikel VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 1. hinsichtlich der §§ 80 und 447 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 und 12 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- 2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Auswirkungen des Einkommensteuergesetzes 1988 auf die Beitragsfreiheit bestimmter Entgeltteile in der Sozialversicherung sowie Verbesserung der Lage der sozial Schwachen im Bereich des ASVG, der Kriegsoffer und der Opfer.

Lösung:

Entsprechende Anpassung des Entgeltbegriffes des ASVG an das Einkommensteuergesetz 1988, außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sowie Anhebung bestimmter Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem OFG.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Sozialversicherung 92,4 Millionen Schilling, Kriegsofferversorgung und Opferfürsorge 15,2 Millionen Schilling.

	Budgetprognosezeitraum		
	1990	1991	1992
	Millionen Schilling		
Sozialversicherung	90,5	88,6	87,2
Kriegsofferversorgung und Opferfürsorge	14,8	14,2	13,8

Erläuterungen

Hauptanlaß für den vorliegenden Entwurf einer 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist einerseits eine Entschließung des Nationalrates im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie andererseits die Absicht der Bundesregierung, auch für das Jahr 1989 die Ausgleichszulagenrichtsätze außertourlich zu erhöhen.

Mit der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1988 wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht, die erforderlichen Anpassungen der Sozialversicherungsgesetze, die sicherstellen sollen, daß bestimmte Entschädigungen, wie zum Beispiel Tages- und Nächtigungsgelder, weiterhin nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gelten, einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und dem Nationalrat so zeitgerecht vorzulegen, daß sie mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten können.

Dieser Entschließung wird mit den zu § 49 Abs. 3 ASVG ausgearbeiteten Änderungen entsprochen.

Im Sinne der Regierungserklärung vom Jänner 1987, derzufolge die Lage der sozial Schwachen im besonderen berücksichtigt werden soll, wird auch für das Jahr 1989 eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze unter Außerachtlassung der Arbeitslosenrate um 2,6 vH anstelle von 2,1 vH vorgeschlagen.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Vorhaben soll gleichzeitig eine Reihe von Änderungen von Bestimmungen aus der am 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgenommen werden. Die Notwendigkeit für diese Maßnahmen ergibt sich aus der auf Grund der nunmehr einjährigen praktischen Handhabung der Neuregelungen erzielten Erfahrungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 3, 12 (§§ 31 Abs. 6 lit. a, 80 Abs. 2 und 447) und Art. III Abs. 1:

Durch die 44. Novelle zum ASVG und die Parallelnovellen zu den anderen Sozialversicherungsgesetzen hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 die Bestimmungen über die Genehmigung von Bauvorhaben der Sozialversicherungsträger dahin gehend geändert, daß ohne Rücksicht auf die Höhe der aufzuwendenden Mittel jedes Bauvorhaben der Genehmigungspflicht unterworfen wird und auch Umbauten von Gebäuden ausdrücklich in die Genehmigungspflicht einbezogen sind. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber im § 80 Abs. 2 ASVG vorgesehen, daß der Bund den Pensionsversicherungsträgern für die nach dem 31. Dezember 1987 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden einen Finanzierungsbeitrag leistet.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der 44. Novelle zum ASVG wurde zu den Änderungen der §§ 31 Abs. 6, 80, 444 a und 447 folgendes ausgeführt: ... „Die Neuregelung der Berechnung des Bundesbeitrages sieht auch die Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke vor. Damit ist eine Refinanzierung von Um-, Zu- und Neubauten aus eigenen Mitteln nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde werden in Hinkunft sämtliche Bauvorhaben der Genehmigungspflicht unterworfen. Künftig soll vor der Genehmigung eines Bauvorhabens der Hauptverband eine Bedarfsprüfung durchführen, die sich auf die gesamte Sozialversicherung zu erstrecken hat. Eine Genehmigung soll in Zukunft nur dann erteilt werden, wenn die Zweckmäßigkeit nachgewiesen wird. Auf Grund dieser Vorprüfung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen endgültig über die Genehmigung eines Bauvorhabens. Wird jedoch ein Bauvorhaben nach strenger Prüfung genehmigt, dann muß der Bund bei den Trägern der Pensionsversicherung durch einen zusätzlichen Bundesbeitrag die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, da sie aus eigenen liquiden Mitteln nicht getragen werden können. Diese Verschärfung der Genehmigungspflicht gilt aber auch für alle anderen Sozialversicherungsträger, sodaß in Hinkunft mit einer besseren Koordination der Bautätigkeit gerechnet werden kann.“

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen gesagt wird, daß eine Refinanzierung von „Um-, Zu- und Neubauten“ aus eigenen Mitteln nicht mehr möglich sei und aus diesem Grund in Hinkunft „sämtliche Bauvorhaben“ der Genehmigungspflicht unterworfen würden, ferner vor der „Genehmigung eines Bauvorhabens“ der Hauptverband eine Bedarfsprüfung durchzuführen habe, dann folgt daraus, daß dem Gesetzgeber auch bei den Umbauten von Gebäuden eine Bedarfsprüfung durch den Hauptverband vorgeschwebt ist. Nur durch eine solche Bedarfsprüfung kann auch die weitere Absicht des Gesetzgebers verwirklicht werden, „die Bautätigkeit“ der Sozialversicherungsträger künftig besser zu koordinieren.

Geht man davon aus, daß Umbauten von Gebäuden ebenfalls der Bedarfsprüfung durch den Hauptverband zu unterwerfen wären, dann ist daraus zu schließen, daß der Begriff „Umbau eines Gebäudes“ nicht schlechthin jede bauliche Maßnahme (zB Veränderung einer Zwischenwand) umfassen kann, weil diesbezüglich eine koordinierende Bedarfsprüfung durch den Hauptverband nicht vorstellbar ist.

So wäre es aus verwaltungsökonomischen Gründen äußerst problematisch, jeden kleinen Umbau, mit dem keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, einzeln genehmigen zu lassen.

Der vorgeschlagene Novellierungsvorschlag will erwirken, daß nur solche Umbauten von Gebäuden der Genehmigung unterliegen, mit denen eine Änderung des Verwendungszweckes im Sinne des § 31 Abs. 6 lit. a ASVG verbunden ist und daß auch nur bei solchen Umbauten eine Bedarfsprüfung durch den Hauptverband vorgenommen wird.

Bei Umbauten, mit denen keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist und die aus verwaltungsökonomischen Gründen keiner Genehmigungspflicht unterliegen, ergibt sich allerdings das Problem in der Pensionsversicherung, daß die Träger auch für diese Umbauten — soweit sie der Abschreibepflicht unterliegen — einen Bundesbeitrag erhalten müssen, weil sonst die Refinanzierung in Frage gestellt wäre. Dieses Problem soll im § 80 ASVG derart gelöst werden, daß der Träger für ein Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres eine Aufstellung über die voraussichtlichen Umbauten dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorlegt. Auf Grund dieser Aufstellung setzt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Rahmen fest, der nicht überschritten werden darf. Für abgerechnete Umbauten im Rahmen der vorher genannten Höchstgrenze wird ein Bundesbeitrag bezahlt.

Zu Art. I Z 2 (§ 49 Abs. 3 Z 1 bis 4):

Im § 49 Abs. 3 ASVG, betreffend Ausnahmen vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt, sind

mehrere Zuwendungen bzw. Zulagen enthalten, die nur bei gleichzeitiger Einkommensteuerfreiheit nicht unter den sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff fallen (zB Tagesgelder, Schmutzzulagen, Fehlgeldentschädigungen, Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen). Die entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, sehen eine Steuerbefreiung dieser Zuwendungen bzw. Zulagen nicht mehr im früher gewährten Umfang vor.

Aus diesem Grund wurden der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Österreichische Arbeiterkammertag sowie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Beschlußfassung der Regierungsvorlage eines Einkommensteuergesetzes 1988 (621 der Beilagen) ersucht, entsprechende Vorschläge über die in Anpassung an das EStG 1988 notwendigen Änderungen im Bereich des § 49 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu erstatten.

Mit der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1988, E74-NR/XVII. GP., die der Nationalrat anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage eines Einkommensteuergesetzes 1988 angenommen hat, wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht, die erforderlichen Anpassungen der Sozialversicherungsgesetze, die sicherstellen sollen, daß bestimmte Entschädigungen, wie zum Beispiel Tages- und Nächtigungsgelder, weiterhin nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gelten, einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und dem Nationalrat so zeitgerecht vorzulegen, daß sie mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten können.

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen näher eingegangen wird, sind noch folgende grundsätzliche Feststellungen zu treffen:

Ein Vergleich zwischen § 3 EStG 1972 und § 49 ASVG zeigt, daß die Beitragsfreiheit von bestimmten Entgeltteilen in der Sozialversicherung zum Teil inhaltlich an diverse Steuerbefreiungstatbestände gebunden ist (so zB bei Tages- und Nächtigungsgeldern, Schmutzzulagen, Fehlgeldentschädigungen und dem Mietwert von Werkwohnungen), bisweilen aber auch anderslautend als im EStG 1972 oder überhaupt völlig eigenständig geregelt ist. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes ist daher für sich allein noch kein zwingender Grund für eine entsprechende Novellierung des Beitragsrechts in der Sozialversicherung. Dessenungeachtet wäre zu erwähnen, daß in den vergangenen Jahren im Sinne einer Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsverrechnung jeweils versucht wurde, § 49 Abs. 3 ASVG weitgehend an die Rechtslage des Steuerrechtes, insbesondere an § 26 EStG 1972, anzupassen.

Im Gegensatz zum Steuerrecht stellt die Beitragsleistung im Bereich der Sozialversicherung

einen wesentlichen, das Leistungsausmaß mitbestimmenden Faktor dar. Eine höhere Beitragsleistung führt — sofern das Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet und in den für die Leistung maßgeblichen Bemessungszeitraum fällt — zu günstigeren Geldleistungen.

Eine bedingungslose Koppelung des Sozialversicherungsrechts an steuerrechtliche Änderungen wird jedoch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht zuletzt aus sozialpolitischen Gründen für nicht zielführend erachtet. Es wäre nicht vertretbar, daß Bezüge, die im Rahmen der Steuerreform ihre steuerliche Begünstigung verloren haben, ohne eine ausreichende sachliche Begründung auch im Bereich der Sozialversicherung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht erfaßt werden.

So sollen im § 49 Abs. 3 ASVG die Z 10 und 19 unverändert bleiben. Obwohl für Jubiläumsgeschenke sowie für Zinsersparnisse bei Dienstgebärdarlehen ab 1. Jänner 1989 die Steuerbefreiung wegfallen wird, soll bei den genannten Bezügen aus sozialpolitischen Erwägungen die Beitragsfreiheit weiterhin aufrecht bleiben.

Zu § 49 Abs. 3 Z 1:

Ungeachtet der geänderten Steuerpflicht für die Tages- und Nächtigungsgelder auf Grund des EStG. 1988 soll im wesentlichen die Beitragsfreiheit dieser Entgeltteile annähernd im bisherigen Ausmaß beibehalten werden. Die vorgeschlagene Lösung beruht auf den übereinstimmenden Vorschlägen der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber.

Zu § 49 Abs. 3 Z 2:

Hier soll im wesentlichen so wie im Einkommensteuerrecht die bisherige Rechtslage fortgeführt werden.

Zu § 49 Abs. 3 Z 3:

Im Hinblick auf den Entschädigungscharakter der Fehlgeldentschädigungen soll die bisher geltende Regelung im Bereich der Sozialversicherung beibehalten werden. Demnach sollen Fehlgeldentschädigungen, soweit sie 200 S im Kalendermonat nicht übersteigen, weiterhin von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung befreit sein.

Zu § 49 Abs. 3 Z 4:

Im Hinblick auf die geringe faktische Bedeutung dieses Tatbestandes der Beitragsfreiheit des Mietwertes bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden soll hier künftig analog zur Steuerpflicht eine Beitragspflicht eintreten.

Analog zu § 26 Z 6 EStG 1988 sollen dafür künftig Umzugsvergütungen, soweit sie von der Einkommensteuer befreit sind, auch beitragsfrei sein.

Zu Art. I Z 4 (§ 82):

Die bisherige Formulierung im § 82 hat dazu geführt, daß bei Versicherungsträgern mit mehreren Versicherungszweigen die Einhebungsvergütung rein rechtlich nur dem Zweig Krankenversicherung zugeordnet werden könnte. Dies ist jedoch nicht sinnvoll, weil die Höhe der Hundertsätze der Einhebungsvergütung auf Grund der gesamten Kosten des Beitragsbereiches (also unter Einschluß sämtlicher Versicherungszweige) ermittelt wird. Daher sind auch die Erträge aus der Einhebungsvergütung auf die einzelnen Versicherungszweige aufzuteilen.

Zu Art. I Z 5 (§§ 108 d Abs. 1 und Abs. 3):

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ab Jänner 1988 in den Arbeitsmarktstatistiken eine Änderung der Erfassung der Daten der Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe vorgenommen. Der Grund dafür war, daß es bei den Daten über die Leistungsbezieher zu systematischen Untererfassungen gekommen ist, die auf Zeitverzögerungen bei der Rückgabe und Bearbeitung von Leistungsanträgen zurückzuführen sind.

Die jeweiligen Leistungen werden rückwirkend — mit dem Tag der Einbringung des Antrages — gewährt. Daraus folgt, daß spätere statistische Auszählungen realistischere Werte ergeben. Der Unterschied zwischen den aktuellen und mit Zeitverzögerung ermittelten Daten betrug zB beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe oft bis zu 25%.

Um diese Untererfassung auszuschalten, werden ab Jänner 1988 die Daten über den Stand an Leistungsbeziehern jeweils mit einem time-lag von drei Monaten ermittelt. Nach diesem Zeitraum sind praktisch alle Anträge aufgearbeitet, sodaß ein der Realität besser entsprechender Wert ausgewiesen werden kann.

Diese Umstellung bei der Erfassung der Statistikdaten bedeutet jedoch für die Berechnung des Richtwertes, insbesondere der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, daß sich der Jahresdurchschnittswert der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe um zirka 25% erhöhen wird. Dies hätte eine höhere Differenz zwischen Aufwertungszahl und Richtwert zur Folge. Die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit bei der Anpassung würde damit über die Arbeitslosenrate hinausgehen. Es ist daher notwendig, bei einer exakteren Erfassung der Leistungsbezieher auch die entsprechend richtige Größe, nämlich die Gesamtzahl der Beschäftigten, in die Berechnung einfließen zu lassen.

Durch diese Änderung ergibt sich, daß weiterhin die Faustregel gilt, daß ein Prozentpunkt Arbeitslosenrate eine Verminderung der Anpassung um 0,1 Prozentpunkte bedeutet.

Um mathematische Zufälligkeiten durch eine doppelte Rundung bei der Ermittlung des Richtwertes zu vermeiden, wird unter einem auch festgelegt, daß bei der Ermittlung des Richtwertes der ungerundete Wert der Aufwertungszahl zugrunde zu legen ist.

Zu Art. I Z 6 und 9 (§§ 123 Abs. 4 Z 1 und 252 Abs. 2 Z 1):

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1988 ist die Altersgrenze für Studenten hinsichtlich der Angehörigen-eigenschaft in der Krankenversicherung sowie hinsichtlich des Kinderbegriffes im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Kinderzuschüsse sowie auf Waisenpensionen bzw. Waisenrenten aus der Unfall- und Pensionsversicherung grundsätzlich auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt worden.

Ebenso ist die Altersgrenze in den §§ 2 und 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes dahin gehend herabgesetzt worden, daß Anspruch auf Familienbeihilfe grundsätzlich nur mehr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eines Studenten besteht.

Unter bestimmten Voraussetzungen bleibt die „Anspruchsberechtigung“ über das 25. Lebensjahr hinaus bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe einerseits und hinsichtlich des Anspruches aus der Sozialversicherung andererseits unterschiedlich umschrieben.

Gleichartig ist in beiden Bereichen die Regelung, wonach die Anspruchsberechtigung über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt bleibt, solange das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet.

Eine Divergenz zwischen den Bereichen besteht aber in den Voraussetzungen für eine darüber hinausgehende Verlängerung der Anspruchsberechtigung.

In den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind solche Überschreitungen „anerkannt“, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten. Der zitierte letzte Satz des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nennt als wichtige Gründe: Krankheit, Schwangerschaft sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

Demgegenüber spricht § 2 Abs. 1 lit. g des Familienlastenausgleichsgesetzes nur allgemein von wichtigen Gründen. Insbesondere läßt die Textierung dieser Bestimmung auch die Berücksichtigung solcher wichtiger Gründe zu, die nach § 2 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes in Betracht kommen, zB aufwendige und umfangreiche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation und Diplomarbeiten), Studien im Ausland sowie ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen (wenn vom zuständigen Bundesminister eine Bewilligung zum längeren Bezug einer Studienbeihilfe erteilt wurde).

Der Novellierungsvorschlag hat eine Vereinheitlichung der gegenständlichen Bestimmungen zum Ziel.

Zu Art. I Z 7 (§ 239 Abs. 2 bis 5) und Art. II Abs. 1:

Die Änderung des § 239 durch die 44. Novelle zum ASVG stand im Zusammenhang mit der Erstreckung des Bemessungszeitraumes im § 238 ASVG und sollte grundsätzlich dazu führen, daß in allen Systemen der gesetzlichen Pensionsversicherung gleiche Grundsätze bei der Ermittlung einer „vorzeitigen Bemessungsgrundlage“ — nämlich einheitlich zum 50. Lebensjahr — gelten. Desgleichen sollte die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres analog der „normalen Bemessungsgrundlage“ (§ 238 ASVG) gebildet werden. Der Gesetzgeber hat auch ursprünglich die Absicht gehabt, bei einer Verschiebung des Bemessungszeitpunktes, der dann notwendig ist, wenn nur wenige Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen und die Gefahr von Zufallsergebnissen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage gegeben ist, der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG auf jeden Fall Beitragsmonate — sowohl der Pflichtversicherung als auch der freiwilligen Versicherung — zugrunde zu legen.

Obwohl diese Vorgangsweise aus sachlichen Gründen gerechtfertigt wäre, führt sie in der Praxis in vielen Fällen, besonders bei Frauen, zu Härten. Da der allgemeine Grundsatz der Pensionsreform 1988 ein möglichst schonender Übergang auf die neuen Rechtsvorschriften war, soll mit der vorliegenden Änderung dieser Grundsatz auch im § 239 ASVG Platz greifen.

Wenn der Bemessungszeitpunkt wegen einer geringen Anzahl von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung verschoben werden muß, dann sollen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung außer Betracht gelassen werden. Überdies wird durch die Übergangsbestimmung gesichert, daß sich für Männer der Geburtsjahrgänge bis 1927 und für Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 keine Änderung bei der Berechnung der „vorzeitigen Bemessungsgrundlage“ gegenüber dem Recht vor der Pensionsreform 1988 ergibt. Damit wird der Großteil der Härtefälle, die sich aus der Änderung des § 239

ASVG ergeben haben, saniert und gleichzeitig den Intentionen des Gesetzgebers bei der Pensionsreform 1988 entsprochen.

Zu Art. I Z 8 (§ 242 Abs. 2 Z 2):

Mit Bundesgesetz vom 25. November 1987, BGBl. Nr. 616, wurde durch Artikel I Z 5 (§ 25 Arbeitsmarktförderungsgesetz) bestimmt, daß Personen, die eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c AMFG beziehen, in der Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert sind.

Nach den Bestimmungen des Artikel III Abs. 1 Z 1 (§ 238 Abs. 4 ASVG), Abs. 2 Z 1 (§ 122 Abs. 4 GSVG) und Abs. 3 Z 1 (§ 113 Abs. 5 BSVG) haben Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bezogen hat, bei der Ermittlung der Bemessungszeit außer Betracht zu bleiben.

Dadurch soll verhindert werden, daß für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage auch Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes herangezogen werden, was sich für den Versicherten nachteilig auswirken würde.

Nach der geltenden Fassung des § 242 Abs. 2 Z 2 ASVG ist zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Beitragsgrundlage jedenfalls die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, deren Bezug die Pflichtversicherung begründet, noch heranzuziehen.

Damit wird der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz dieser Personengruppe nicht erreicht.

Die vorgeschlagene Änderung des § 242 Abs. 2 Z 2 ASVG beseitigt dieses Hindernis.

Zu Art. I Z 10 (§ 258 Abs. 2):

Gemäß § 258 Abs. 2 Z 1 ASVG in der Fassung der 44. ASVG-Novelle gebührt dem bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes noch nicht 35-jährigen überlebenden Ehegatten eine Witwen(Witwer)pension für die Dauer von 30 Kalendermonaten nach dem Monat des Eintrittes des Versicherungsfalles, wenn die Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat. Diesen Hinterbliebenen ist auch nach Ablauf des genannten Zeitraumes eine Witwen(Witwer)pension zu gewähren, wenn sie dauernd oder vorübergehend invalid im Sinne der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 ASVG sind, und zwar für die Dauer der Invalidität.

Für die in § 258 Abs. 2 Z 2 und 3 ASVG genannten Hinterbliebenen besteht über die Dauer von 30 Monaten hinaus kein Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, und zwar auch dann nicht, wenn sie dauernd oder vorübergehend invalid im Sinne der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 ASVG sind.

Diese Rechtslage ist sozialpolitisch bedenklich, weil unter den gleichen Voraussetzungen die „jüngeren“ Hinterbliebenen Anspruch auf Weitergewährung der Witwen(Witwer)pension haben, die „älteren“ Hinterbliebenen hingegen nicht.

Durch die vorliegende Änderung wird diese Ungleichbehandlung, die durch die 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht beabsichtigt war, beseitigt.

Zu Art. I Z 11 (§ 293 Abs. 1 und 2):

In gleicher Weise wie in den letzten Jahren, und zwar auf Grund der 42. sowie der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, sollen auch im Jahr 1989 die Ausgleichszulagen unter Außerachtlassung der Arbeitslosenrate statt um 2,1 vH außertourlich um 2,6 vH erhöht werden. Durch diese Maßnahme wird auch für 1989 der Regierungserklärung vom Jänner 1987 entsprochen, die zum Ausdruck bringt, daß die Sozialpolitik besonders auf die sozial Schwachen Rücksicht nehmen soll.

Die daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung wird auf 92,4 Millionen Schilling geschätzt.

Zu Art. I Z 13 (§ 447 g Abs. 8):

Diese Änderung soll zu einer Verdeutlichung beitragen, wie bei der Ermittlung der Aufwendungen und Erträge für die Festsetzung des Aufteilungsschlüssels vorzugehen ist. Diese Verdeutlichung ist vor allem notwendig geworden, weil die Ermittlung der Bundesbeiträge bei den Selbständigen-Pensionsversicherungen um einen dritten Schritt erweitert wurde. Gleichzeitig wurde eine Zitierung (§ 31 Abs. 3 BSVG) auf den letzten Stand gebracht.

Zu Art. I Z 14 (§ 472 a Abs. 2):

Die vorgeschlagene Ergänzung dient lediglich der Neutralisierung eines bei der Erstellung der 45. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 283/1988, unterlaufenen redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z 15 (§ 502 Abs. 4) und Art. II Abs. 2:

Hiebei handelt es sich um die Korrektur eines im Zuge der Ausarbeitung der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterlaufenen Redaktionsversehens.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Begünstigungsvorschriften in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die genannte Novelle war eine Schlechterstellung gegenüber der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Rechtslage, die bei Nachweis von Pflichtbeitragszeiten einen Entfall

der Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge für Emigranten vorsah, nicht beabsichtigt.

Die vorgeschlagene Änderung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten.

Bereits entrichtete Sozialversicherungsbeiträge sollen von Amts wegen rückerstattet werden.

Zu Art. III Abs. 2:

Das Bewertungsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 649, enthält im Abschnitt II Artikel I eine Neufestsetzung des Hektarsatzes für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1988 für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen. Nach der Anordnung des Art. II in diesem Abschnitt ist Art. I erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

Die bescheidmäßige Feststellung der neuen Einheitswerte wird, wie in der Vergangenheit, zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodaß es dem Zufall überlassen ist, ob im Einzelfall für den Bereich der Sozialversicherung schon die neuen Einheitswerte (zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1988) oder noch die alten Einheitswerte (zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1979) heranzuziehen sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung zuzukommen hat. Doch sollte dies — wie schon anlässlich der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 — erst dann der Fall sein, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land-(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung zugestell erhalten hat. Mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag soll daher jener Weg gewählt werden, den die Novellengesetzgebung in der Vergangenheit mehrmals beschritten hat.

Zu Art. III Abs. 3:

Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag soll Vorsorge dafür getroffen werden, daß bestehende Ausgleichszulagenansprüche durch die im Rahmen der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1988 vorgenommene Änderung des § 23 Abs. 3 BSVG nicht berührt werden. Auf die eingehende Begründung zur inhaltlich gleichlautenden Bestimmung des Art. III Abs. 3 einer 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu Art. III Abs. 4:

Nach § 447 g Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu überweisen. Darüber hinaus soll für das Jahr 1989 eine einmalige Überweisung in der Höhe von 1 200 Millionen Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger durch den Reservefonds der Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Zu Art. IV und Art. V:

Entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung sollen im Bereich der Kriegsopferversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls in gleicher Weise angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind.

Der durch beide gegenständliche Art. IV und V des Gesetzesentwurfes bedingte Mehraufwand beträgt für das Jahr 1989 2,1 Millionen Schilling; für die Folgejahre ist er mit folgendem Umfang zu schätzen:

1990.....	2,1 Millionen Schilling,
1991.....	1,9 Millionen Schilling,
1992.....	1,9 Millionen Schilling.

Jener Mehraufwand für die Witwen- und Elternrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, der durch die außerordentliche Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes in der Sozialversicherung bedingt ist, beläuft sich für das Jahr 1989 auf 13,1 Millionen Schilling; für die Folgejahre ist er mit folgendem Umfang zu schätzen:

1990.....	12,7 Millionen Schilling,
1991.....	12,3 Millionen Schilling,
1992.....	11,9 Millionen Schilling.

782 der Beilagen

13

Insgesamt läßt sich sohin der voraussichtliche Mehraufwand auf den Gebieten der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge wie folgt beziffern:

1989.....	15,2 Millionen Schilling,
1990.....	14,8 Millionen Schilling,
1991.....	14,2 Millionen Schilling,
1992.....	13,8 Millionen Schilling.

Der Mehraufwand für das Jahr 1989 findet im Bundesvoranschlag 1989 seine Deckung. Ein zusätzli-

cher Personalaufwand wird durch die Gesetzesänderungen nicht erwachsen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG und die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetznovelle).

Textgegenüberstellung

14

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) bis (5) unverändert.

§ 31. (1) bis (5) unverändert.

(6) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

(6) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden;

a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden; das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; nach Abschluß des Bauvorhabens ist dem Hauptverband eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlußabrechnung vorzulegen;

b) unverändert.

b) unverändert.

In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.

In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.

(7) bis (10) unverändert.

(7) bis (10) unverändert.

Entgelt

Entgelt

§ 49. (1) und (2) unverändert.

§ 49. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer (Lehrling), durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlaßten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz); hiezu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern (Lehrlingen) als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für

1. Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer (Lehrling), durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlaßten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz); hiezu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern (Lehrlingen) als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für

782 der Beilagen

Geltende Fassung

Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch Vergütungen für den bei Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) verbundenen Mehraufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen uä., wenn sie

a) bis c) unverändert.

gezahlt werden und nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen;

2. Schmutzzulagen, wenn sie auf Grund von in Z 1 lit. a bis c angeführten Regelungen gezahlt werden, soweit sie nach § 68 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen;
3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder), soweit sie von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit sind;
4. der Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden (Werkwohnungen, Dienstwohnungen), soweit er einkommensteuerrechtlich nicht zum Arbeitslohn gehört;
5. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) unverändert.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung

Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch Vergütungen für den bei Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) verbundenen Mehraufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen uä., wenn sie

a) bis c) unverändert.

gezahlt werden und nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen, wobei an die Stelle der im § 26 Z 4 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Beträge von 240 S bzw. 300 S die Beträge von 340 S bzw. 400 S treten;

2. Schmutzzulagen, wenn sie auf Grund von in Z 1 lit. a bis c angeführten Regelungen gezahlt werden, soweit sie nach § 68 Abs. 1, 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen;
3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder) der Dienstnehmer, die im Kassen- oder Zählendienst beschäftigt sind, soweit sie 200 S im Kalendermonat nicht übersteigen;
4. Umzugskostenvergütungen, soweit sie nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen;
5. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) unverändert.

(2) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

- a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

Geltende Fassung

(3) unverändert.

Vergütung für Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 82. (1) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das Nähere wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales geregelt, dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen. Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.

(2) Soweit die Träger der Krankenversicherung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Vereinbarungen zur Einhebung von Beiträgen, Umlagen und dgl. für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Einrichtungen verpflichtet sind und in diesen Vorschriften oder Vereinbarungen nicht schon eine Entschädigung festgesetzt ist, gebührt ihnen zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Vervielfachung der Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 2 ergibt, gebildet wird. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu

Vorgeschlagene Fassung

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 447 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.

(3) unverändert.

Vergütung für Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 82. (1) Soweit die Versicherungsträger, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das Nähere wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales geregelt, dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen. Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.

(2) Soweit die Versicherungsträger auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Vereinbarungen zur Einhebung von Beiträgen, Umlagen und dgl. für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Einrichtungen verpflichtet sind und in diesen Vorschriften oder Vereinbarungen nicht schon eine Entschädigung festgesetzt ist, gebührt ihnen zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Vervielfachung des ungerundeten Wertes der Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 2 ergibt, gebildet wird. Der Richtwert ist auf

Geltende Fassung

runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) unverändert.

(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen des Ausgangsjahres zu ermitteln.

(4) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

(5) bis (10) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) unverändert.

(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Beschäftigten des Ausgangsjahres zu ermitteln.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;

2. unverändert.

(5) bis (10) unverändert.

Geltende Fassung

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 239. (1) unverändert.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(4) Die nach Abs. 2 bzw. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 239. (1) unverändert.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 und 4 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229, dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1; Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) unverändert.

(2) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den nach den §§ 243, 244, 244 a und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 3 wie folgt zu bilden:

1. unverändert.
2. Bei der Ermittlung der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung bleiben Beitragstage der Pflichtversicherung, während welcher wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt geleistet worden ist, sowie die auf solche Zeiten entfallenden Beitragsgrundlagen außer Betracht.

3. bis 7. unverändert.

(3) bis (7) unverändert.

Kinder

§ 252. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;
2. unverändert.

(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) unverändert.

(2) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den nach den §§ 243, 244, 244 a und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 3 wie folgt zu bilden:

1. unverändert.
2. Bei der Ermittlung der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung bleiben Beitragstage der Pflichtversicherung, während welcher wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt geleistet worden ist oder während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bezogen hat, sowie die auf solche Zeiten entfallenden Beitragsgrundlagen außer Betracht.

3. bis 7. unverändert.

(3) bis (7) unverändert.

Kinder

§ 252. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;
2. unverändert.

Geltende Fassung

Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; darüber hinaus für die Dauer der Invalidität, wenn der überlebende Ehegatte in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen wäre;
2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß
 - a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
 - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
 - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Der Anspruch auf eine solche Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich die Bezieherin (der Bezieher) der Witwen(Witwer)pension wiederverhelicht.

Vorgeschlagene Fassung

Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß
 - a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
 - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
 - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne wei-

Geltende Fassung

(3) und (4) unverändert.

Richtsätze

- § 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 004 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 4 970 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

teres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverehelicht.

(3) und (4) unverändert.

Richtsätze

- § 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1990, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a) verbunden ist.

Geltende Fassung

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447 g. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die Aufteilungsschlüssel nach Abs. 5 sind jährlich — getrennt für die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz — durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzusetzen. Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel ist auf das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Erträgen (ohne Überweisungen nach Abs. 5) des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes, des § 34 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 31 Abs. 4 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Aufteilungsschlüssel sind auf eine Dezimalstelle zu runden.

Versicherungsbeiträge

§ 472 a. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (Abs. 1). Der Hundertsatz beträgt ab 1. Juli 1988 7,6 vH.

(3) und (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447 g. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die Aufteilungsschlüssel nach Abs. 5 sind jährlich — getrennt für die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz — durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzusetzen. Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel ist auf das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Erträgen (ohne Überweisungen nach Abs. 5) des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes, des § 34 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 31 Abs. 3 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus ist bei den Erträgen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 34 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, bei den Erträgen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der Beitrag des Bundes gemäß § 31 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu lassen. Die Aufteilungsschlüssel sind auf eine Dezimalstelle zu runden.

Versicherungsbeiträge

§ 472 a. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (Abs. 1). Der Hundertsatz beträgt ab 1. Juli 1988 7,6 vH. Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgenuß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu entrichten. Erreicht der Bezug des Versicherten nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

(3) und (4) unverändert.

Geltende Fassung

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten. Der nachzuentrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsentrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungsträger Versicherungszeiten erworben worden sind.

(5) bis (8) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten. Der nachzuentrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsentrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungsträger Versicherungszeiten erworben worden sind. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gilt Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) bis (8) unverändert.

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Geltende Fassung

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 156 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 412 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 795 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

Vorgeschlagene Fassung

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 238 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 475 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 894 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|---|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 7 534 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | 6 621 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind
oder in Lebensgemeinschaft leben | 9 485 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|---|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 7 730 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | 6 793 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind
oder in Lebensgemeinschaft leben | 9 732 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.